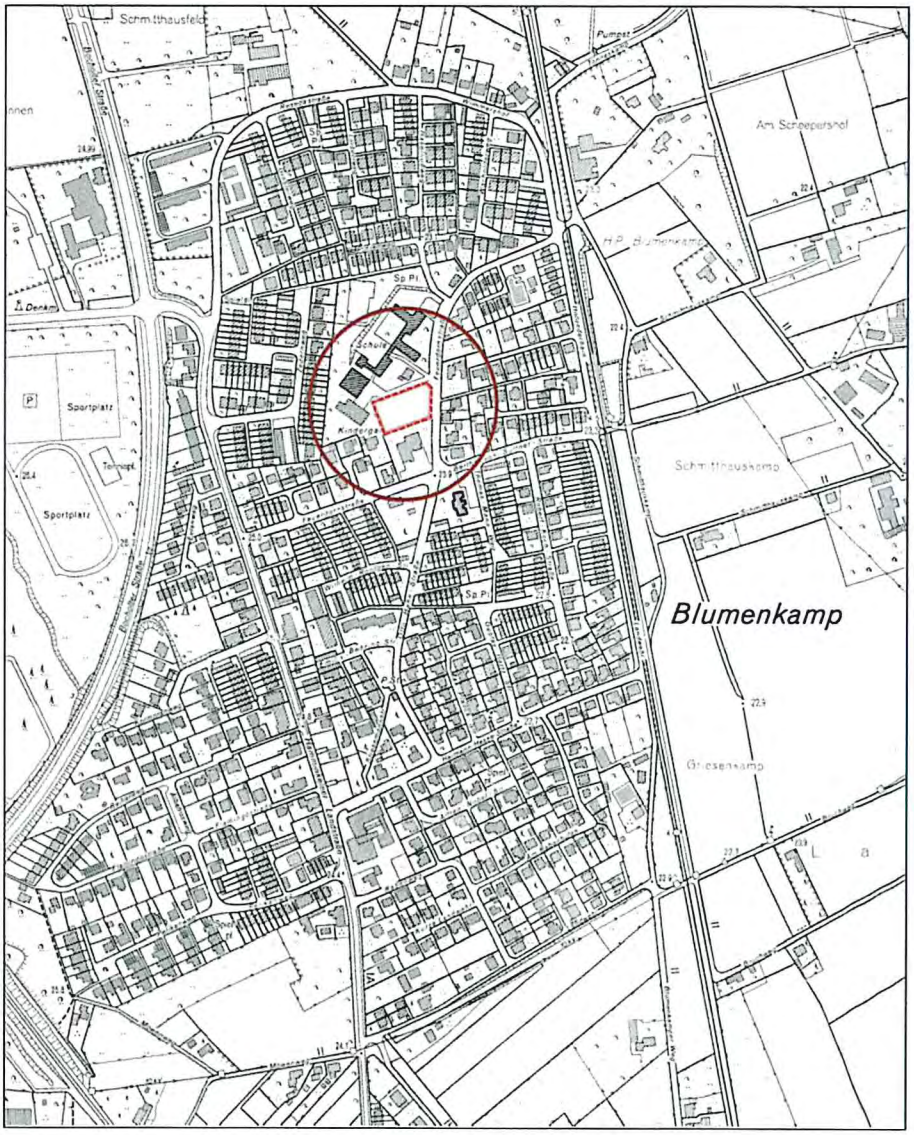
Hansestadt Wesel

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 BK "Blumenkamp" der Stadt Wesel



Begründung - Originalausfertigung

Inhaltsverzeichnis Seite

I.	Anlass und Ziel der Planung	3
II.	Rahmenbedingungen 1. Rechtliche Grundlagen 2. Geltungsbereich 3. Landes- und Regionalplan 4. Landschaftsplan 5. Flächennutzungsplan 6. Bebauungspläne 7. Städtebauliches Konzept	4
III.	Regelungen des Bebauungsplanes 1. Art der baulichen Nutzung 2. Maß der baulichen Nutzung 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen 4. Flächen für Anpflanzungen 5. Ver- und Entsorgung 6. Verkehrliche Erschließung	10
IV.	Denkmalschutz	12
V.	Altlasten	12
VI.	Kampfmittel	12
VII.	Hochwasserschutz	12
VIII.	Artenschutz	12
IX.	Umweltbelange	13
X.	Flächenbilanz	13
XI.	Kosten und Maßnahmen zur Umsetzung der Planung	14

I. Anlass und Ziel der Planung

Für das unbebaute Grundstück nördlich des evangelischen Gemeindezentrums an der Feuerdornstraße im Stadtteil Blumenkamp der Stadt Wesel ist die Errichtung einer Wohnbebauung vorgesehen. Es sollen insgesamt 22 Wohnungen altersgerecht und barrierefrei erstellt werden.

Die Fläche ist Teil des Bebauungsplans Nr. 1 „Blumenkamp“ (2. Änderung). Der aktuelle Bebauungsplan setzt für diese Fläche sowie angrenzende Bereiche „Flächen für Gemeinbedarf“ fest. Die Festsetzung der Zweckbestimmung „Kirchliches Zentrum“ für das zu überplanende Grundstück im rechtskräftigen Bebauungsplan ist aus aktueller Sicht nicht mehr erforderlich, da eine bauliche Entwicklung eines Kirchenzentrums nicht mehr verfolgt wird. Seitens der Kirchengemeinde besteht daher Bereitschaft, die Fläche für eine altengerechte Wohnanlage zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Festsetzung steht im Konflikt mit der gewünschten Zielsetzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) zu entwickeln. Die ca. 2.900 m² große Fläche befindet sich im Zentrum von Blumenkamp und liegt zwischen dem evangelischen Gemeindezentrum „Arche“ im Süden und der Gemeinschaftsschule Blumenkamp im Norden. Aufgrund der integrierten Lage bietet sich die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes an.

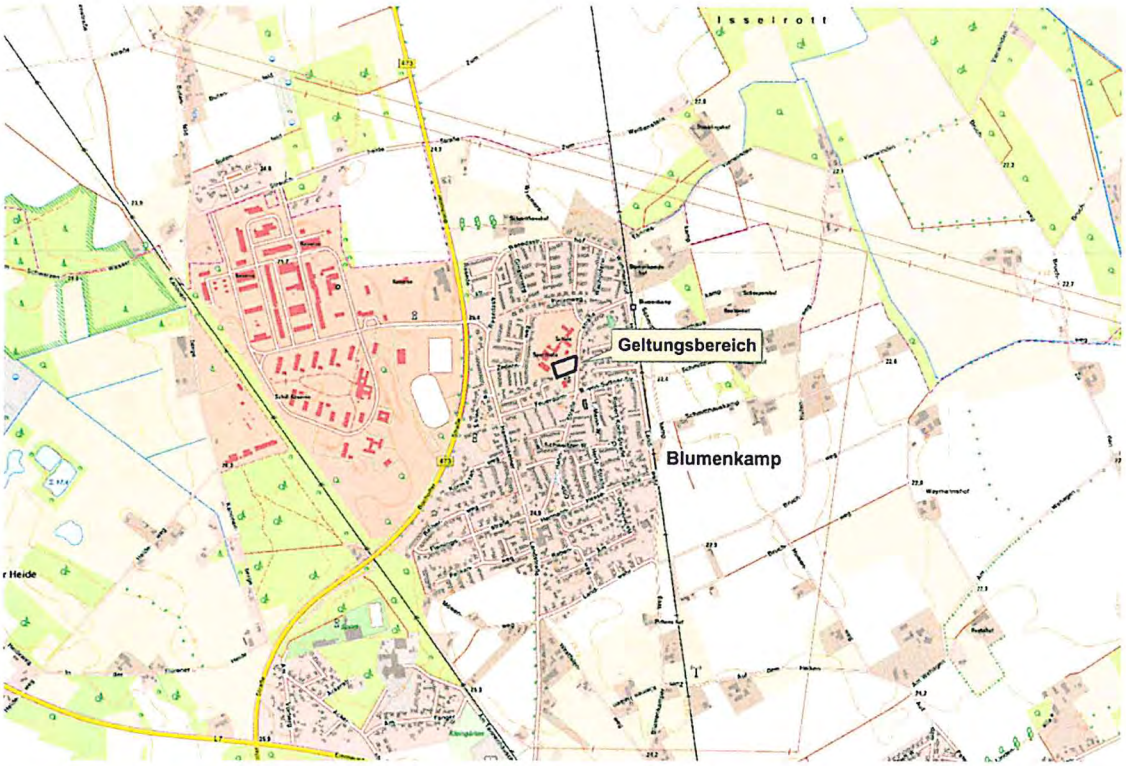


Abb. 1: Übersichtsplan

II. Rahmenbedingungen

II. 1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Änderung des Bebauungsplans sind:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1162)
- Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966)
- Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741)
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
- PlanzV 90: Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBL. I S. 1057)

II. 2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Blumenkamp in der Stadt Wesel. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 169 der Flur 83 in der Gemarkung Wesel. Die Größe beträgt 2.894 m². Der Geltungsbereich wird im Osten von der Feuerdornstraße, im Süden vom evangelischen Gemeindezentrum „Arche" im Westen von der Kindertageseinrichtung Blumenkamp und im Norden von der Gemeinschafts- Grundschule Blumenkamp begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

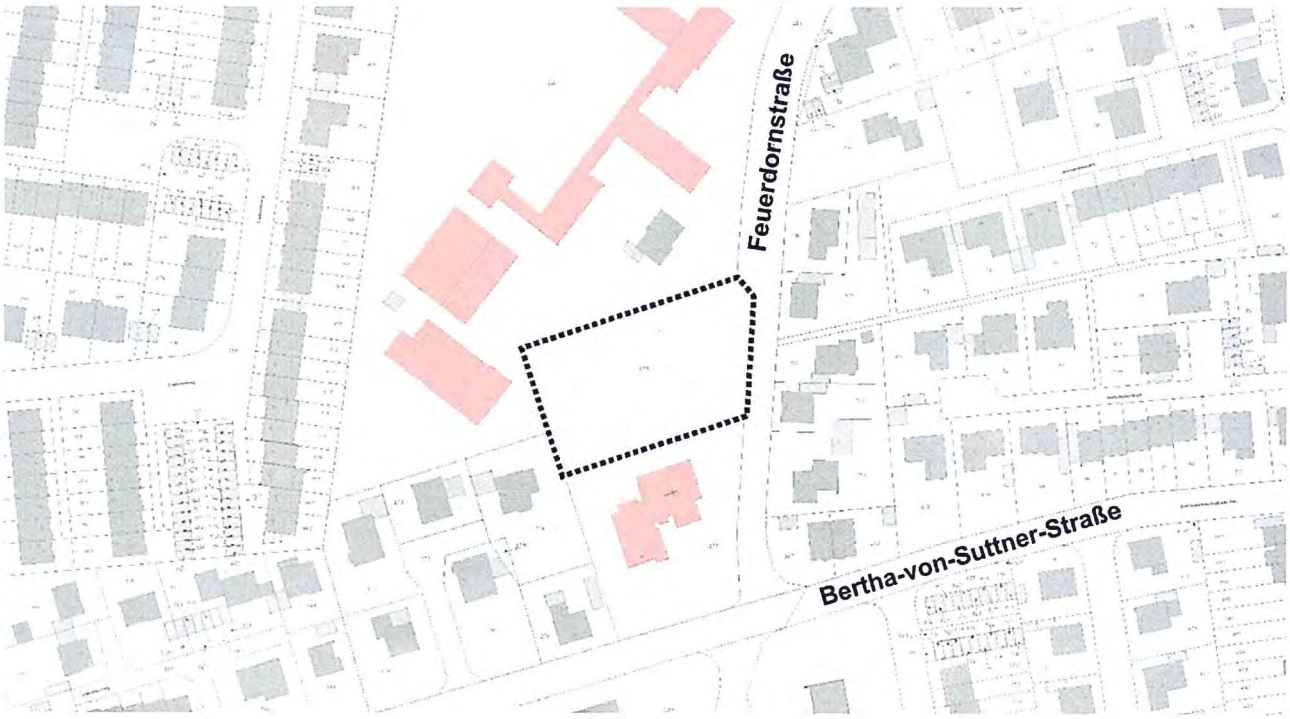


Abb. 2: Geltungsbereich

II. 3. Landes- und Regionalplan

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. In diesem sollen künftig alle landesplanerischen Festlegungen gebündelt werden. Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein Westfalen (LEP NRW) ist seit dem 08.02.2017 rechtswirksam. Im Landesentwicklungsplan ist für Blumenkamp und damit auch für die Fläche der Bebauungsplanänderung "Siedlungsraum" dargestellt.

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest[1]. Diese Ziele sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sowie § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) von den Kommunen bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne zu beachten, d.h. die Bauleitpläne sind an die Ziele des Regionalplans anzupassen.

[1] BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2009): Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Von Mai 2000. Aktualisiert November 2011

Seit dem 21. Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) als Regionalplanungsbehörde für die Regionalplanung in der Metropole Ruhr, zu der auch der Kreis Wesel gehört, zuständig. Der RVR erarbeitet derzeit den Regionalplan Ruhr mit Zielaussagen für die künftige räumliche Entwicklung in der Metropole Ruhr. Der aktuelle Regionalplan stellt für den Bereich Blumenkamp zwischen der B 473 und der Bahnlinie Oberhausen – Emmerich "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) dar. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung ist Teil dieses Allgemeinen Siedlungsbereiches.

Gemäß Regionalplan sollen die Kommunen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnahe Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind. Bei der Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen kommt dem Wohnungsbau vorrangige Bedeutung zu.

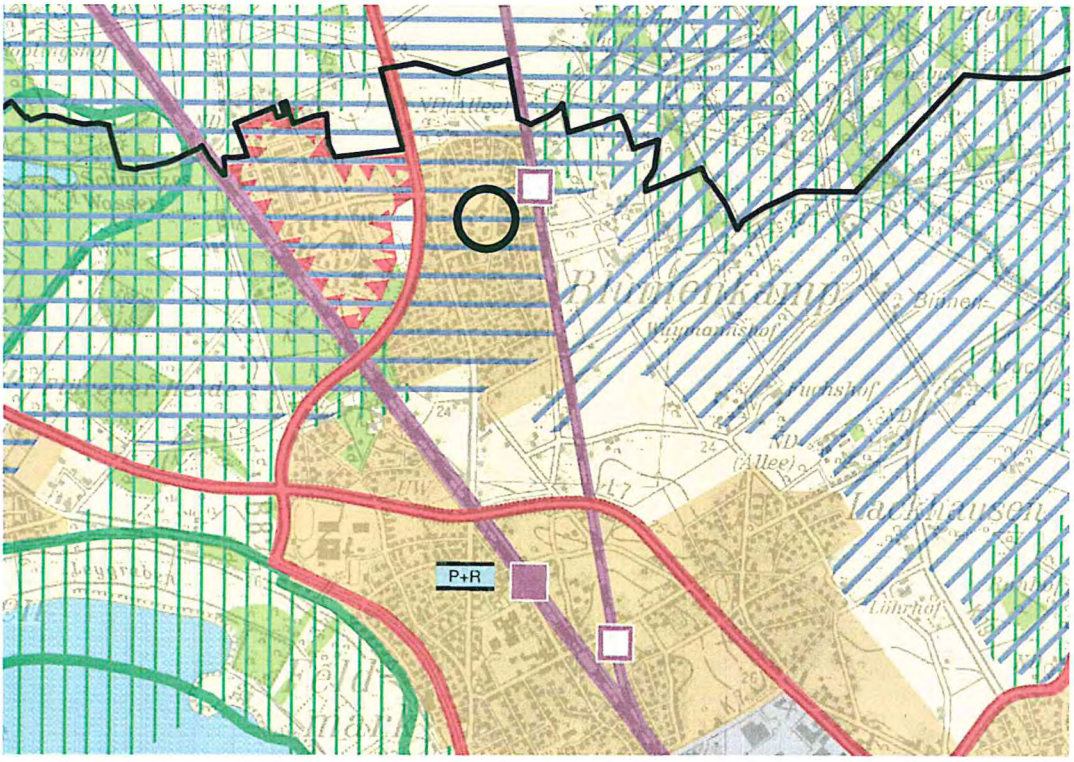


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan

II. 4. Landschaftsplan

Der Geltungsberich der vorliegenden Planung liegt außerhalb von Landschaftsplänen.

II. 5. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wesel ist die Fläche der Bebauungsplanänderung als Wohnbaufläche dargestellt. Nördlich und südlich befinden sich Flächen für den Gemeinbedarf. Östlich und südwestlich grenzen wiederum Wohnbauflächen an.

Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Blumenkamp" ohne Änderung des FNP aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

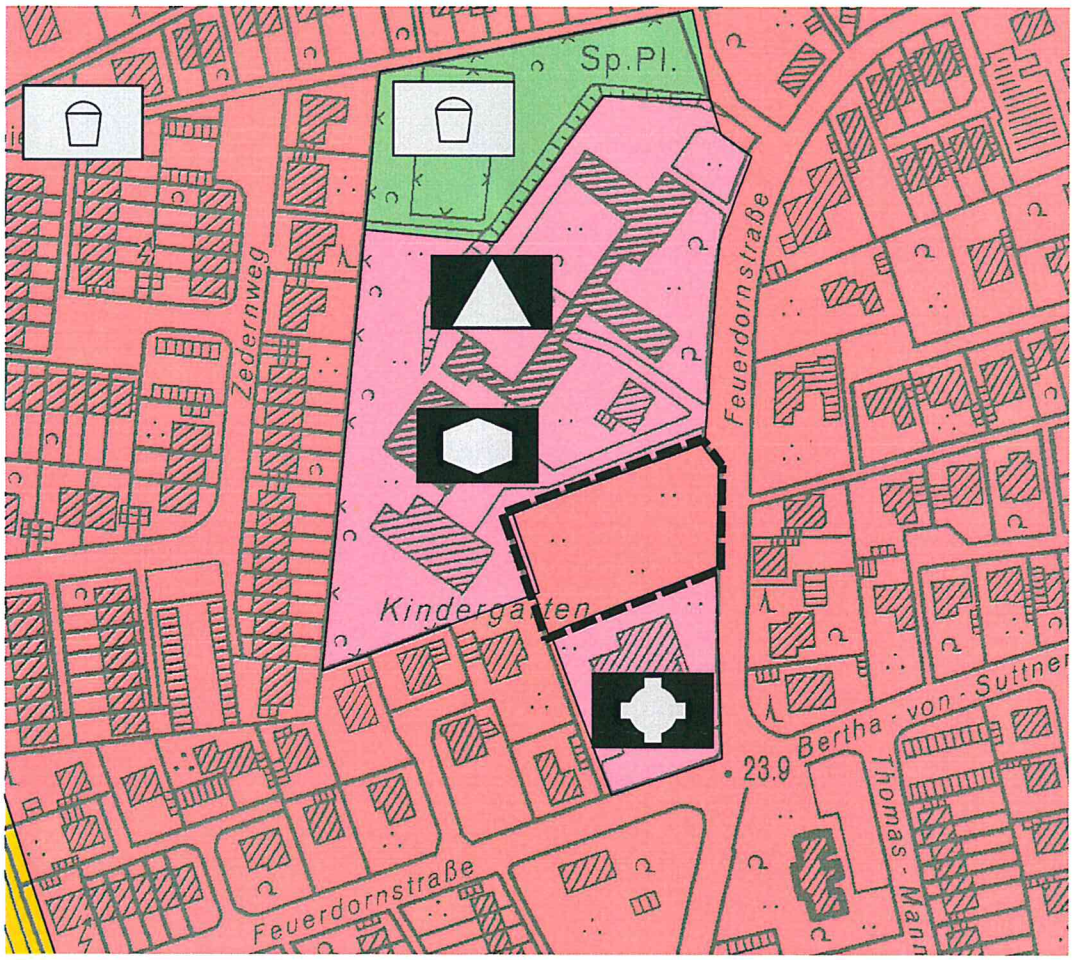


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wesel

II. 6. Bebauungspläne

Der Planungsraum ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "Blumenkamp" der Stadt Wesel. Der Bebauungsplan hat 1964 Rechtskraft erlangt. Seitdem sind mehrere Änderungsverfahren durchgeführt worden. Für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist die 2. Änderung von 1981 von Bedeutung. Diese 2. Änderung des Bebauungsplans legt für die Fläche eine "Fläche für Gemeinbedarf" (Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen) fest. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf 2 als Höchstgrenze festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4 (GRZ 0,4) und die Geschossflächenzahl 0,8 (GFZ 0,8).

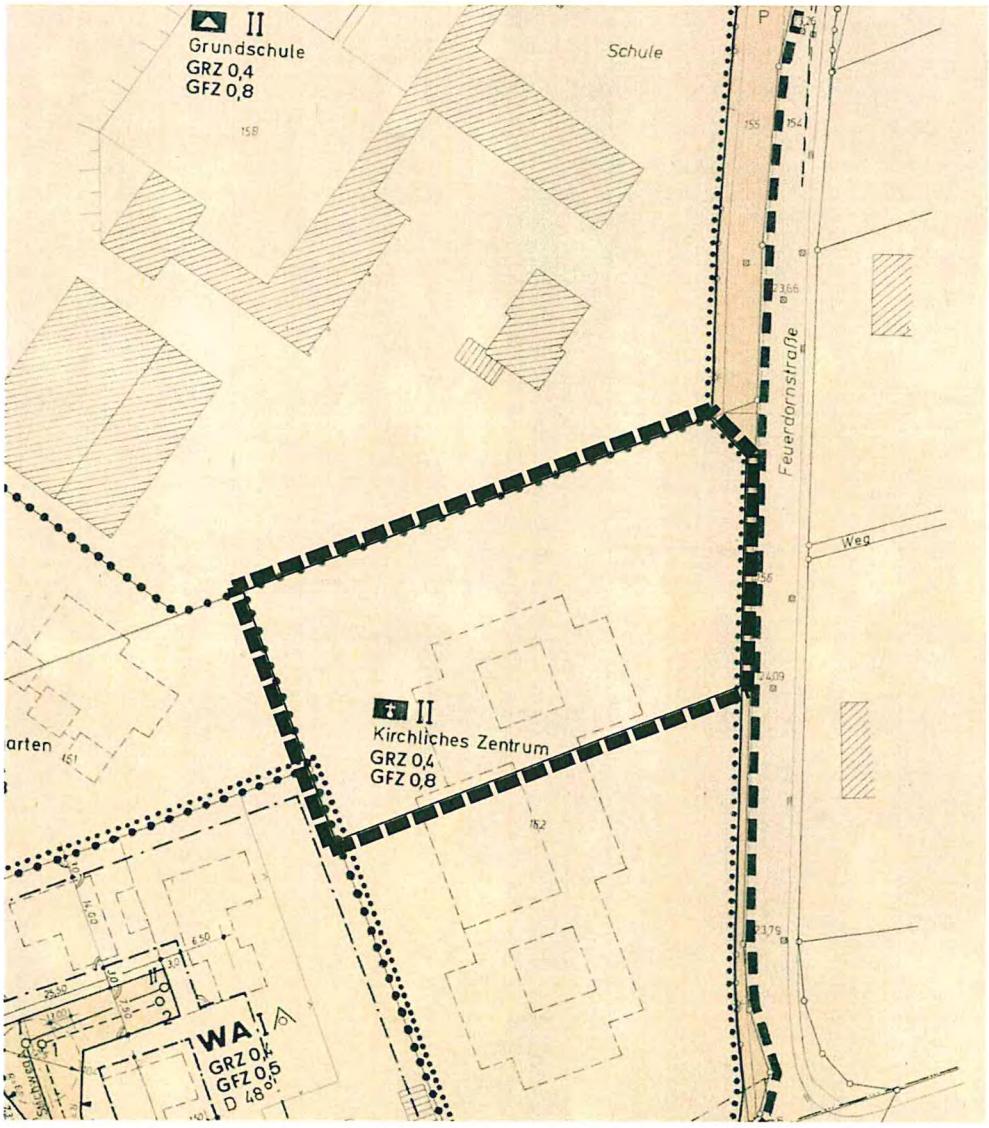


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1 „Blumenkamp“ 2. Änderung

II. 7. Städtebauliches Konzept

Für die Fläche der Bebauungsplanänderung liegt eine konkrete Planung für eine Bebauung vor. Geplant ist die Errichtung von insgesamt 22 altengerechten, barrierefreien Wohnungen. Die Zufahrt erfolgt über die Feuerdornstraße. Vor dem Gebäude sind Parkplätze für die Bewohner vorgesehen. Das Grundstück soll zu den Nachbargrundstücken hin eingegrünt werden.

Die Bebauungsplanänderung nimmt diesen Bebauungsvorschlag auf, öffnet sich indes auch für andere, im Allgemeinen Wohngebiet zulässige Bauvorhaben. Mit den Festsetzungen gibt die Bebauungsplanänderung den Rahmen für die Nutzung der Fläche vor.



Abb. 6: Bebauungsvorschlag

III. Regelungen des Bebauungsplanes

III. 1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung sowie der Darstellungen im Flächennutzungsplan und in Anlehnung an die bestehenden Nutzungsstrukturen im Umfeld wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Ausgeschlossen werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen). Der Ausschluss dieser Nutzungen wird damit begründet, dass mit diesen Nutzungen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden ist und die aufgeführten Nutzungen nicht zum Charakter des Umfeldes passen.

III. 2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Angaben werden aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Als Grundflächenzahl (GRZ) wird 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1 sind vorgesehenen Stellplätze und deren Zufahrten bei der Ermittlung der Grundflächenzahl zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl von bis zu 50 % ist zulässig.

Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl auf 0,4 wird die nach § 17 BauNVO vorgegebene Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete ausgeschöpft. Gleichzeitig wird eine städtebaulich sinnvolle Nutzung der Fläche erreicht.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Auch diese Angabe wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird mit zwei Geschossen festgesetzt. Auch diese Angabe wird aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen. Die Planung passt sich damit harmonisch in das Gesamtbild der Umgebung ein.

III. 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Für das Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert.

III. 4. Flächen für Anpflanzungen

An den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen sind Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten vorzunehmen. Die empfohlenen Arten sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Bäume
- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)

Heckenpflanzen (Schnitthecke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)

Als Einfriedung ist eine Schnitthecke zu pflanzen. Die Hecken dürfen mit einer offenen Zaunkonstruktion (Stabgitterzaun) kombiniert werden.

III. 5. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Energie, Telekommunikation erfolgt über die jeweiligen Versorgungsunternehmen.

Die Löschwasserversorgung kann nachgewiesen werden. Der Bebauungsplan ermöglicht es, dass im Rahmen der Hochbauplanung Zugänge und Zufahren sowie Aufstell- zu Bewegungsflächen nach § 5 BauO NRW bzw. Punkt 5 VV BauO NRW berücksichtigt werden können.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt Wesel. Der häusliche Abfall wird gesammelt und über die städtische Müllabfuhr entsorgt.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos auf dem Grundstück zur Versickerung zu bringen.

III. 6. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Feuerdornstraße. Der Stellplatznachweis kann auf dem privaten Grundstück erfolgen.

IV. Denkmalschutz

Bau- bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Das Auftreten von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdarbeiten ist indes nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

V. Altlasten

Altlasten sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

VI. Kampfmittel

Das Plangebiet liegt nicht im allerdings angrenzend zum ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Vor Beginn von Bauarbeiten sollte aus Sicherheitsgründen eine geophysikalische Untersuchung des Geländes vorgenommen werden. Sollte sich der Verdacht auf Altlasten in Form von Blindgängern oder Sprengkörpern bestätigen, so sind in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht ausgeführt werden.

VII. Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht in einem förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auf Basis der Hochwassergefahrenkarten Rhein zur EG-Hochwasserrisiko-Management-Richtlinie lässt sich erkennen, dass Teile des Plangebietes bei Eintritt eines Extrem-hochwassers überschwemmt werden würden. Allerdings handelt es sich hier um einen Randbereich. Die angegebene Wassertiefe würde 0 – 0,5 m betragen, so dass bereits mit einfachen (baulichen) Maßnahmen eine Gefahr abgewendet werden kann

VIII. Artenschutz

Zur Bebauungsplanänderung wurde ein Artenschutzgutachten[2] erstellt. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben

[2] OEKOPLAN INGENIEURE GMBH & Co. KG (2017): 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 BK „Blumenkamp"" - Artenschutzgutachten

werden sowie aufgrund von Daten, die aus anderen benachbarten Planverfahren übernommen wurden. Außerdem wurden im Juni 2017 eigene Geländebegehungen durchgeführt.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- Rodung von Gehölzen in Anlehnung an den § 39 BNatSchG in einem Zeitraum von 01.10 eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres zur Vermeidung von potenziellen Individuenverlusten europäischer Vogelarten
- Für die Beleuchtung von Stellflächen und Wegen ist der Einsatz von LED-Leuchtmitteln zu empfehlen, um Kollisionsschäden mit Fledermäusen auszuschließen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kommt das Artenschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG vorliegt und dass kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

IX. Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert, da es sich hier um eine Nachverdichtung handelt. Auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a BauGB liegen vor.

Die Erstellung eines Umweltberichtes ist bei Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich. Die Eingriffsregelung nach BauGB ist ebenfalls nicht anzuwenden. Im vorliegenden Fall wurde aber eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 BauGB durchgeführt, um erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen zu können. Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

X. Flächenbilanz

Aus der nachfolgenden Tabelle geht die Flächenbilanz hervor. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von 2.894 m².

Tab. 1: Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m²	Anteil in %
Allgemeines Wohngebiet (WA)	2.894	100
Gesamt	**2.894**	**100**

XI. Kosten und Maßnahmen zur Umsetzung der Planung (Bodenordnung,...)

Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich. Ebenso entstehen der Stadt Wesel aus der Aufstellung der Bebauungsplanänderung keine unmittelbaren Kosten.

Aufgestellt:

Wesel, den 20.11.2017

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

(Brandenburg)
Team Bauleit- und Verkehrsplanung

Anlagen:

Artenschutzgutachten
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 BK "Blumenkamp" der Stadt Wesel
im Verfahren nach § 13a BauGB
OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Hamminkeln, im Juli 2017

Vorprüfung des Einzelfalles gem. Anlage 2 BauGB
5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 BK "Blumenkamp" der Stadt Wesel
im Verfahren nach § 13a BauGB
OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Hamminkeln, im Juli 2017

1 Klarstellend ergänzt
Hydrogeologisches Gutachten
Geotechnisches Büro Dr. E.-H. Müller Nachfahren
Auszüge aus dem Gutachten-Nr.: MK 246/96 vom 15.07.1996
Auszüge aus dem Gutachten-Nr.: MK 080/99 vom 03.05.1999

Bescheinigung

Diese Entwurfsbegründung einschließlich aller v. g. Anlagen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1BK "Blumenkamp" der Stadt Wesel hat mit dem Entwurf des Bebauungsplans über einen Monat lang nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.11.2017 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 07.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018.

Die Vermerke auf dem Bebauungsplan gelten auch für diese Begründung.

Wesel, den 31.01.2018

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

(Brandenburg)
Team Bauleit- und Verkehrsplanung

Fortschreibung der Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1BK "Blumenkamp" der Stadt Wesel.
Während der Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des v.g. Bebauungsplans wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.
Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am Entwurf des v.g. Bebauungsplans wurden seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben.
Gem. der Vorlage für die Sitzung des Rates am 06.03.2018 werden die Stellungnahmen, nach Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander behandelt.

Aufgrund der folgenden Stellungnahmen wurden die Hinweise auf der Planurkunde klarstellend ergänzt:

- Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 22.5 Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 06.12.2017
- Geologischer Dienst NRW vom 12.12.2017
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 vom 05.01.2018
- Kreis Wesel vom 16.01.2018
- Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54.2 Wasserwirtschaft vom 19.01.2018

Daneben erfolgte eine klarstellende Ergänzung in der Begründung aufgrund der Stellungnahme des Kreis Wesel vom 16.01.2018.

Die vorgenommenen klarstellenden Ergänzungen der Hinweise auf der Planurkunde sowie klarstellenden Änderung der Begründung erfordern keine erneute Durchführung der Offenlage.

Die Begründung wurde in den folgenden Punkten klarstellend ergänzt:

Seite 14
****1 Klarstellend ergänzt***
Hydrogeologisches Gutachten
Geotechnisches Büro Dr. E.-H. Müller Nachfahren
Auszüge aus dem Gutachten-Nr.: MK 246/96 vom 15.07.1996
Auszüge aus dem Gutachten-Nr.: MK 080/99 vom 03.05.1999

Die Planurkunde wurde um folgende Hinweise klarstellend ergänzt:

Ergänzte Hinweise

Baugrundbegutachtung
Es wird dringend empfohlen, den grundstücksspezifischen Bodenaufbau im Rahmen einer Baugrundbegutachtung erkunden zu lassen.

Niederschlagswasserbeseitigung
Für eine Versickerung von Niederschlagswasser ist eine gebietsbezogene wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das gewählte Regenwasserentwässerungssystem hat sich in jedem Fall den speziellen Bodenverhältnissen des Standortes anzupassen.
Bei der Entnahme von Grundwasser, dem Einbau von RC-Material (Recycling-Baustoffe) und der Nutzung von Erdwärme sind die erforderlichen wasserbehördlichen Genehmigungen einzuholen.

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes „Blumenkamp/Flüren-Diersfordt". Die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Kampfmitteluntersuchung
Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise, ist ein Termin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zu vereinbaren.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine zusätzliche Sicherheitsdetektion empfohlen.

Bergwerksfelder
Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln", sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt".

Wesel, den 02.02.2018

Stadt Wesel
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

(Brandenburg)
Team Bauleit- und Verkehrsplanung

So beschlossen vom Rat der Stadt Wesel am 06.03.2018.